

13.01.2014

Reform der Prozesskostenhilfe zum 01.01.2014

Zum 01.01.2014 ist die Reform der Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe (Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts vom 31.08.2013 - BGBl I 2013, 3533) in Kraft getreten. Über die Reform der Beratungskostenhilfe wird in einem gesonderten Beitrag berichtet.

Die Reform der Prozesskostenhilfe berücksichtigt nicht alle Vorschläge aus den Entwürfen. Die Verlängerung der Ratenzahlung von 48 auf 72 Monate und die Überprüfung der Angaben durch Drittauskünfte sind nicht Gesetz geworden. Das Gleiche gilt für die Einschränkungen der Beiordnung eines Rechtsanwaltes in Familiensachen.

Neu ist der Begriff der Mutwilligkeit in § 114 Abs. 2 ZPO. Änderungen ergeben sich bei der Ratenberechnung und der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für das Bewilligungsverfahren. Für den Verfahrensablauf nach der Bewilligung bestimmt das Gesetz eigene Gerichtskontrollen und unaufgeforderte Mitteilungspflichten über die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage für die bedürftige Partei. Die Ausgestaltung des Verfahrens führt zu erheblichen Mehrbelastungen für den beigeordneten Anwalt.

1. Mutwilligkeit

Nach § 114 Abs. 2 ZPO ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig, „wenn eine Partei, die keine Prozesskosten beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“

Nach der von der Rechtsprechung entwickelten Definition handelte eine Partei dann nicht mutwillig, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei ihre Rechte in gleicher Weise verfolgen würde. Außerdem darf kein einfacherer und billigerer Weg zum gleichen Erfolg führen. Anders als bisher kann die Mutwilligkeit auch dann bejaht werden, wenn trotz Erfolgsaussicht eine selbstzahlende Partei bei besonnener Einschätzung der Prozesschancen und des Kostenrisikos keinen Rechtsstreit führen würde. Das hypothetische Verhalten einer selbstzahlenden Partei ist künftig Maßstab für die Beurteilung der Mutwilligkeit.

2. Bewilligungsverfahren

2. 1 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind entgegen der ursprünglichen Planung über die Herabsetzung der Freibeträge nach § 115 ZPO nicht verändert worden. Zusätzlich eingefügt wurden besondere Mehrbedarfsbeträge nach § 21 SGB II für Schwangere, Alleinerziehende, Kranke und Behinderte § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ZPO eingeführt.

2. 2 Berechnung der Raten

Die Berechnung der Raten und Befreiung von der Ratenzahlung ist im Gesetz neu gestaltet. Die bisherige Tabelle in § 115 Abs. 2 ZPO ist abgeschafft. Durch die Neuregelung sollen bisher auftretende Ungerechtigkeiten vermieden werden. Zugleich erfolgt eine stärkere Belastung des Bedürftigen. Zunächst wird von dem Nettobetrag ausgegangen. Danach wird ein Abzug der Freibeträge, Wohnkosten und Abzahlungsverpflichtungen vorgenommen. Der verbleibende Teil des monatlichen Einkommens wird als einzusetzendes Einkommen ermittelt. Der Betrag des einzusetzenden Einkommens wird durch zwei geteilt und auf volle Euro abgerundet. Beträgt das einzusetzende Einkommen 300 Euro, so ergibt sich eine Monatsrate von 150 Euro statt bisher nur 95 Euro. Bei einer Monatsrate von weniger als 10 Euro wird keine Monatsrate festgesetzt. Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als

600 Euro beträgt die Monatsrate 300 Euro zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600 Euro übersteigt.

Beispiel 1

Nettoeinkommen	2.400 Euro
Erwerbsfreibetrag § 115 Abs. 1 Nr. 1b ZPO	- 201 Euro
Freibetrag der Partei nach § 115 Abs. 1 Nr. 2a ZPO	- 442 Euro
Freibetrag für Ehegatte/Lebenspartner	- 442 Euro
Freibetrag für das erste Kind	- 296 Euro
Freibetrag für das zweite Kind	- 257 Euro
Summe der Freibeträge	1.638 Euro
anrechenbare Wohnkosten	- 450 Euro
Abzahlungsverpflichtungen	- 220 Euro
Summe aller Abzüge	2.308 Euro
anrechenbares Einkommen	92 Euro
PKH-Rate	41 Euro

Beispiel 2

Nettoeinkommen	900 Euro
Erwerbsfreibetrag § 115 Abs. 1 Nr. 1b ZPO	- 201 Euro
Freibetrag der Partei nach § 115 Abs. 1 Nr. 2a ZPO	- 442 Euro
anrechenbare Wohnkosten	- 250 Euro
Summe aller Abzüge	893 Euro
anrechenbares Einkommen	7 Euro
PKH-Rate	0 Euro

Beispiel 3

Nettoeinkommen	2.600 Euro
Erwerbsfreibetrag § 115 Abs. 1 Nr. 1b ZPO	- 201 Euro
Freibetrag der Partei nach § 115 Abs. 1 Nr. 2a ZPO	- 442 Euro
Freibetrag Ehegatte/Lebenspartner	- 442 Euro
anrechenbare Wohnkosten	- 700 Euro
Abzahlungsverpflichtungen	- 100 Euro
Summe aller Abzüge	- 1.885 Euro
anrechenbares Einkommen	715 Euro
PKH-Rate Basisrate 600: 2 = 300 Euro + 115 Euro übersteigender Wert von 600 Euro	415 Euro

Die Höchstzahl der Monatsraten beträgt 48 = 4 Jahre. Das gilt unabhängig von der Zahl der Rechtszüge.

2.3 Mitwirkung des Antragstellers vor Bewilligung

Der Antragsteller ist im Prüfungsverfahren nach §§ 117 Abs. 2 Satz 1 und 118 Abs. 2 ZPO bei der Aufklärung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Mitwirkung

verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnen (BGH NJW 2013, 68).

Das Gericht kann zur Richtigkeit und Vollständigkeit die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen. Zur Vermeidung von Verzögerungen kann die eidesstattliche Versicherung unmittelbar bei Antragstellung beigefügt werden.

2.3 Anhörung des Verfahrensgegners vor Bewilligung

Das Gericht hat den Verfahrensgegner regelmäßig vor der Bewilligungsentscheidung über die Erfolgsaussicht des Verfahrens anzuhören. Das gilt nunmehr auch für die Angaben der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Aus besonderen Gründen kann die Anhörung des Gegners unterbleiben z.B. bei Eilbedürftigkeit der Entscheidung oder wenn der Gegner wegen fehlender Kenntnis der wirtschaftlichen Situation von vornherein keine Angaben machen kann. Sind die Angaben unvollständig oder unrichtig muss der Antragsteller mit einer rückwirkenden Aufhebung der Bewilligung rechnen.

Das Gericht kann in fast allen familienrechtlichen Verfahren die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der vorgelegten Belege ohne Zustimmung des Antragstellers dem anderen Beteiligten zugänglich machen. Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die anschließende Weitergabe seiner Erklärung zu unterrichten § 76 Abs. 1 FamFG § 117 Abs. 2 ZPO.

2.4 Ermittlung und Überprüfung von Amts wegen

Unabhängig von der Mitteilungspflicht der bedürftigen Partei hat das Gericht jederzeit die Möglichkeit, ohne besonderen Anlass die Partei zu einer Erklärung über Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse aufzufordern. Für die Abgabe der Erklärung ist das amtliche Formular zu verwenden.

Das Gericht kann in Unterhaltssachen aus eigener Kompetenz zusätzlich Auskünfte von den Beteiligten und von Dritten wie z.B. Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern und dem Finanzamt einholen §§ 235, 236 FamFG. Abweichungen zu den Angaben des Mandanten in seiner Erklärung können zu einem Widerruf der Bewilligung nach § 124 Nr. 2 ZPO und zu einer Vorlage der Akten an die Staatsanwaltschaft wegen falscher eidesstattlichen Versicherung führen.

Künftig ist mit einer regelmäßigen Überprüfung in bestimmten zeitlichen Abständen zurechnen. Der Anwalt sollte seinen Mandanten von Anfang an über diese Möglichkeiten der Überprüfung bei Abgabe der Erklärung hinweisen. In den gerichtlichen Verfahren zum Unterhalt und Zugewinn sollte darauf geachtet werden, dass sich keine Abweichungen zwischen den Angaben zur Verfahrenskostenhilfe und den materiellen Ausführungen zum Unterhaltsanspruch bzw. Zugewinn bestehen.

3. Informationspflicht ohne gesonderte Aufforderung

Nach § 120a Abs. 2 ZPO hat die bedürftige Partei eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Änderung seiner Anschrift unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen. Dies gilt für den Zeitraum ab Rechtskraft der Entscheidung oder eines Vergleichs bis zum Ablauf von 4 Jahren.

Eine wesentliche Einkommensverbesserung liegt vor, wenn sich der Lebensstandard spürbar verändert hat und die Veränderung nachhaltig ist. Bezieht die bedürftige Partei ein laufendes Einkommen, so liegt eine wesentliche Verbesserung bei einer Erhöhung von mehr als 100 Euro brutto monatlich vor. Maßgeblich ist der Bruttobetrag. Auch der Wegfall

abzugsfähiger Belastungen bei Kreditverbindlichkeiten oder Unterhaltszahlungen während des Bewilligungszeitraumes stellt eine Vermögensverbesserung dar. Der Wegfall ist unaufgefordert mitzuteilen. Das Gericht wird entscheiden, ob die Wesentlichkeitsgrenze überschritten und nachhaltig eine Einkommensverbesserung eingetreten ist. Das Gericht kann von einer Änderung der Ratenzahlung absehen, wenn durch die bisherige Ratenhöhe der Ausgleich der Gerichts- und Anwaltskosten sichergestellt ist.

Die Änderung der finanziellen Verhältnisse muss auf einem amtlichen Formular mitgeteilt werden. Das Gericht kann im Rahmen der Nachprüfung Gehaltsmitteilungen, Kreditverträge, Kontoauszüge und ähnliche Unterlagen anfordern und die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung anordnen.

4. Einsatz der erstrittenen Zahlung aufgrund des Rechtsstreits § 120a Abs. 3 ZPO

§ 120a Abs. 3 ZPO verpflichtet das Gericht nach der rechtskräftigen Entscheidung oder nach einer sonstigen Beendigung des Verfahrens prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte geboten ist. Die bedürftige Partei hat grundsätzlich größere Geldzahlungen, die ihm aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder eines Vergleichs zufließen, zur Prozessfinanzierung einzusetzen sind. Diese Beträge sind zur Deckung der Verfahrenskosten einzusetzen. Der Einsatz des im Rechtsstreit Erlangten war bislang in der Rechtsprechung streitig und ist nunmehr geklärt. Eine bedürftige Partei, die durch das gerichtliche Verfahren einen Geldbetrag erstritten hat, darf nicht besser gestellt werden als eine bemittelte Partei, die ohne ein solches gerichtliches Verfahren entsprechende Geldbeträge zur Verfügung hatte.

Eine Änderung der Bewilligung ist nicht vorzunehmen, wenn bei rechtzeitiger Zahlung des erstrittenen Betrages eine Ratenzahlung angeordnet worden wäre. Bei der konkreten Berechnung einer Nachzahlungsverpflichtung sind die Freibeträge nach § 115 ZPO und das Schonvermögen zu beachten. Das Schonvermögen ist nach § 115 Abs. 3 Satz 2 ZPO unter den Voraussetzungen des § 90 SGB XII zu berechnen und zu berücksichtigen, weil bei rechtzeitiger Leistung dieses Vermögen nicht einzusetzen ist § 115 Abs. 3 ZPO.

In Familiensachen gilt der Unterhalt als Einkommen, der nach § 115 Abs. 1 Satz 1 ZPO zur Deckung der Verfahrenskosten einzusetzen ist. Eine rückwirkende Nachforderung kommt nicht in Betracht, soweit aufgrund der abzusetzenden Beträge eine ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden müsste (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.09.2011 - 5 WF 3/11 - FamRZ 2012, 385).

Obsiegt die bedürftige Partei in einem Rechtsstreit, so sind die Kosten grundsätzlich nach § 91 ZPO von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Staatskasse wird nicht belastet. Der erstrittene Betrag muss nicht wegen der Verbesserung der Vermögenslage eingesetzt werden. Die Staatskasse wird nur dann belastet, wenn die unterliegende Partei die Prozesskosten nicht aufbringen kann. In diesem Fall wird regelmäßig auch der erstrittene Betrag nicht einzutreiben sein. Eine Verbesserung der Vermögenslage tritt nicht ein. Die Staatskasse wird regelmäßig auch belastet bei nur teilweisem Obsiegen, bei Vergleichen, in Familiensachen und in Arbeitsrechtssachen der ersten Instanz. In diesen Fällen wird der Einsatz des erstrittenen Betrages geprüft werden.

Diese Prüfung kann sich auf die anwaltliche Vergütung bezüglich der Wahlanwaltsgebühren auswirken. Durch die Bewilligung der PKH tritt die Sperre nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ein. Der Einsatz des erstrittenen Betrages führt zwar nicht zur Aufhebung der PKW mit der Folge einer Zahlungspflicht der Wahlanwaltsgebühren. Der Rechtsanwalt kann aber bei Einsatz des erstrittenen Betrages nach § 50 Abs. 1 RVG bis zu 48 Raten die Wahlanwaltsgebühren über das Gericht von dem Bedürftigen einziehen.

5. Sollvorschrift zur Abänderung der Bewilligung § 120a Abs. 1 ZPO

Die bisherige Regelung des § 120 Abs. 4 ZPO alte Fassung zur Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird ersetzt durch § 120a Abs. 1 ZPO neue Fassung. Im Gegensatz zu der Regelung alter Fassung ist § 120a Abs. 1 ZPO als Sollvorschrift gefasst. Damit ist dem Gericht bei Vorliegen der Änderungsvoraussetzungen kein Ermessensspielraum mehr eingeräumt. Sollten sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse verbessert haben, muss das Gericht eine Abänderung vornehmen. Die Entscheidung kann nur die Abänderung der angeordneten Zahlungen betreffen und nicht die Entscheidung über die Bewilligung selbst.

6. Sollvorschrift zur Aufhebung der Bewilligung § 124 ZPO

Die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Abs. 1 ZPO wird von einer Ermessensregelung zu einer Sollvorschrift umgewandelt. Danach ist bei Vorliegen einer Voraussetzung nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ZPO grundsätzlich die bewilligte Prozesskostenhilfe aufzuheben.

Der Aufhebungsgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 ZPO der unrichtigen Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bleibt unverändert.

Der Aufhebungsgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 ZPO wurde erweitert. Das Gericht soll die Bewilligung aufheben, wenn wie bisher die Partei absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht oder die Erklärung nicht abgegeben hat. Neu hinzugekommen ist der Aufhebungsgrund, wenn die Erklärung ungenügend ist. Das Gericht hat die Bewilligung zusätzlich auch dann aufzuheben, wenn der Antragsteller auf Anfrage nicht oder nicht vollständig antwortet oder der Aufforderung zur Glaubhaftmachung der Angaben durch Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nicht nachkommt.

Der Ausschließung des Aufhebungsgrundes nach Ablauf von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 3 ZPO bleibt unverändert. Der Entwurf sah eine Änderung auf 6 Jahre vor.

Neu ist die Einfügung des § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Das Gericht hat die Bewilligung aufzuheben, wenn die Partei wesentliche Verbesserungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen der Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Gemeint ist vor allen Dingen der Verstoß gegen die Verpflichtung der Partei zur ungefragten Information des Gerichts über eine wesentlich verbesserte Vermögenslage. Die Partei sollte im Zweifel die Verbesserung anzeigen und es dem Gericht überlassen, ob sie wesentlich ist oder nicht. Andernfalls stellt sich erst bei der Regelüberprüfung durch das Gericht die Verbesserung heraus mit der Folge, dass sie nicht unverzüglich angezeigt wurde.

Die Einschränkung auf Absicht oder auf grobe Nachlässigkeit entspricht den subjektiven Voraussetzungen wie bisher in § 124 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Ist die Partei auf die Mitteilungspflicht mehrfach hingewiesen worden, so wird er die Annahme einer groben Pflichtverletzung nicht entkräften können. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, bleibt dem Gericht immer noch die Möglichkeit einer rückwirkenden Änderung der Bewilligung über die Ratenzahlung gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die bisherige Regelung in § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO über den Aufhebungsgrund des Zahlungsverzugs nach drei Monaten wird auf die neugeschaffene Nr. 5 verschoben.

7. Wirkung der Bewilligungsaufhebung

Mit der Aufhebung der Bewilligung entfallen nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO alle Wirkungen der Prozesskostenhilfe gemäß § 122 ZPO rückwirkend auf den Zeitpunkt der Bewilligung (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.05.1990 - 5 WF 19/90 - FamRZ 1990, 1120).

Diese Regelung ist nicht neu. Der Antragsteller kann ohne Einschränkungen von der Staatskasse auf Zahlung aller erbrachten Leistungen in Anspruch genommen werden also der Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten einschließlich der gemäß § 59 RVG auf sie übergegangenen Ansprüche des beigeordneten Anwaltes.

Bereits entstandene Gebührenansprüche des beigeordneten Rechtsanwaltes bleiben unberührt (OLG Köln, Beschl. v. 21.03.2005 - 14 WF 33/05 - FamRZ 2005, 2007). Der Anwalt kann seine Wahlanwaltsvergütung gegen den Mandanten geltend machen, soweit die Staatskasse ihn noch nicht befriedigt hat.

8. Teilaufhebung der Bewilligung für bestimmte Beweiserhebungen § 124 Abs. 2 ZPO

Nach § 124 Abs. 2 ZPO wurde die Möglichkeit einer Teilaufhebung der Bewilligung für bestimmte Beweiserhebungen neu eingeführt. Entgegen der bisherigen Gesetzeslage besteht nunmehr grundsätzlich die Möglichkeit, die Befreiung von der Vorschusspflicht für Beweismittel von der Erfolgsaussicht oder fehlender Mutwilligkeit abhängig zu machen. Die Gesetzesbegründung verweist auf die Lage einer verständigen und selbstzahlenden Partei, die ihre Prozessaussichten zu Beginn des Verfahrens abwägt und während des laufenden Prozesses ständig überprüft. Die Beweiserhebung der bedürftigen Partei auf Kosten der Staatskasse ist nicht gerechtfertigt, wenn eine selbstzahlende Partei von einem bestimmten Beweisantritt absehen würde. Eine solche bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten notwendige Beweisantizipation ist nunmehr zulässig.

9. Keine „zweite Chance“ bei Aufhebungsgründen nach § 124 ZPO

Die Aufhebung kann nicht mit dem Argument abgewendet werden, bei pflichtgemäßer Mitteilung der veränderten finanziellen Situation sei ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe weiterhin gegeben. Die Entziehung der Prozesskostenhilfe ist künftig auch zulässig, wenn falschen Angaben des Antragstellers vorliegen. Die gesetzliche Regelung enthält einen Verwirkungstatbestand für unrichtige Angaben unabhängig von einer Kausalität dieser Angaben für die Bewilligung. Damit scheidet die Möglichkeit einer „zweiten Chance“ aus.

10. Rechtsmittel

Die Entscheidung über die teilweise und vollständige Aufhebung gemäß § 124 Abs. 1 ZPO kann mit der sofortigen Beschwerde innerhalb einer Notfrist von 1 Monat nach § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO angefochten werden. Eine Abhilfe des Gerichts der 1. Instanz ist zulässig, andernfalls entscheidet das Beschwerdegericht. Dem beigeordneten Rechtsanwalt und dem Gegner steht gegen die Entscheidung über die Aufhebung grundsätzlich kein eigenes Beschwerderecht zu.

11. Sonderproblem nachwirkende Zustellungsbevollmächtigung des Anwalts

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Lage des Bedürftigen nach Abschluss des Verfahrens erfolgt nicht unmittelbar zwischen dem Gericht und dem Mandanten des Rechtsanwalts sondern über die Zustellung aller Schriftstücke an den bisherigen Prozessbevollmächtigten. Nach der Rechtsprechung des BGH wirkt die Verfahrensvollmacht über den Prozess hinaus im späteren Überprüfungsverfahren fort (BGH, Beschl. v. 08.09.2011 - VII ZB 63). Folglich müssen Beschlüsse in diesem Überprüfungsverfahren über den Widerruf oder Abänderung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe dem bisherigen Verfahrensvollmächtigten und nicht dem Beteiligten unmittelbar zugestellt werden. Gleiches gilt für die Verfahrenshandlungen zur Beschlussvorbereitung wie Anhörungen und Fristsetzungen. Der Anwalt kann nur dann die Interessen des Mandanten im Überprüfungsverfahren sachgerecht vertreten, wenn er bereits in diese vorbereitenden Schritte eingebunden wird.

Für den gesamten Zeitraum der PKH-Nachsorge in dem Zeitraum von 4 Jahren nach Abschluss des Verfahrens entstehen in der anwaltlichen Praxis erhebliche und nicht vergütete Mehrbelastungen. Der Anwalt hat die vom Gericht übermittelten Schriftstücke fristgerecht an den Mandanten weiterzuleiten, um Rechtsnachteile für seinen Mandanten und

eigene Haftungsrisiken zu vermeiden. Die Akten dürfen deshalb nicht vorzeitig abgelegt werden.

Die Niederlegung des Mandates befreit den Anwalt nicht von seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Zustellung. Nach § 87 ZPO bleibt die Zustellungsbevollmächtigung bestehen. Die Zustellung von Schriftstücken ist bis zur Bestellung eines neuen Vertretungsberechtigten an den bisherigen Anwalt zu bewirken. In den Verfahren ohne Anwaltszwang ergibt sich die Fortwirkung der Vollmacht aus dem Sinn und Zweck des § 172 ZPO.

12. Kostenentscheidung von Amts wegen bei Klagerücknahme

Neu eingefügt ist § 269 Abs. 4 ZPO. Das Gericht hat nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe für den Kläger von Amts wegen über die Kosten zu entscheiden. Die Staatskasse soll den Kläger auch dann auf Kostenerstattung in Anspruch nehmen können, wenn er die Klage zurücknimmt und der Beklagte keinen Kostenantrag stellt.

13. Prüfungszuständigkeit des Rechtspflegers § 20 Nr. 4 RPflG

Die Möglichkeit zur Übertragung der Bedürftigkeitsprüfung auf den Rechtspfleger ist im Gesetz als Länderöffnungsklausel ausgestaltet. Ist eine solche landesrechtliche Regelung vorhanden, kann der Vorsitzende dem Rechtspfleger das Verfahren zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse übertragen.

14. Übergangsrecht

Das bisherige Recht bleibt anwendbar, wenn eine Partei vor dem 01.01.2014 für einen Rechtszug Prozesskostenhilfe beantragt hat. Eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung gilt als besonderer Rechtszug.

15. Hinweise an Mandanten

Die unaufgeforderte Mitteilungspflicht der bedürftigen Partei und die verbleibende Zustellungsbevollmächtigung des Rechtsanwalts sind für die Nachbearbeitung eines PKH Mandats in der Praxis nicht zu unterschätzen. Für die Zukunft ist mit einer laufenden Kontrolle durch das Gericht in regelmäßigen Abständen zu rechnen. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht werden häufiger festgestellt und zur Aufhebung der Bewilligung nach § 124 ZPO führen.

Der Anwalt sollte seinen Mandanten auf die gravierenden Rechtsfolgen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten hinweisen und für sich selbst von dem Mandanten eine Verpflichtungserklärung unterschreiben lassen:

In der Sache

habe ich Rechtsanwältin/Rechtsanwalt beauftragt, im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) bzw. Verfahrenskostenhilfe (VKH) meine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Ich bin über meine Auskunfts- und Mitteilungspflichten bei Antragstellung der PKH/VKH und nach dessen Bewilligung wie folgt informiert.

1. Die Bewilligung der PKH/VKH befreit mich als Partei des Verfahrens nur von der Zahlung der eigenen Anwaltskosten und der Gerichtskosten. Sie schützt mich nicht vor späteren Kostenforderungen des Gegners, wenn der Prozess ganz oder teilweise verloren wird.

2. Die Gewährung von PKH/VKH ist mit der Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens verbunden. In dessen Verlauf können bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen, die nicht von der Staatskasse getragen werden.

3. Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bedeutet nur eine vorläufige, nicht notwendig auch eine endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren. Das Gericht kann teilweise Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligen und von Beweiserhebungen auf Staatskosten absehen. Von der Staatskasse nicht übernommene Gebührenanteile sind von mir selbst zu tragen.

4. Ich habe die Tatsachen des entscheidungserheblichen Sachverhalts für die Prozesskostenhilfe richtig und vollständig wiedergegeben. Meine Angaben zu den Einkommens- und Vermögenverhältnissen für die Beantragung der PKH/VKH sind richtig und vollständig.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit versichere ich in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides statt.

5. Nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe werde ich unaufgefordert und unverzüglich die Änderung meiner Adresse und den Eintritt einer wesentlichen Verbesserung meiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht anzeigen und meinen Anwalt darüber zur Information eine Ablichtung der Erklärung übersenden.

Ich bin darüber belehrt, dass fehlende, unrichtige oder ungenügende Angaben sowie die nicht rechtzeitige unaufgeforderte Mitteilung der Verbesserung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur rückwirkenden Aufhebung der Bewilligung führen können.

Ich bin darüber informiert, dass regelmäßige Kontrollen des Gerichts von Amts wegen stattfinden. Das Gericht kann bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Bewilligung meine Situation in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht überprüfen und dabei auch die Nachzahlung der Kosten anordnen.

6. Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bezieht sich nicht auf die Einlegung erforderlich werdender Verfahrenskostenhilferechtsmittel. Die insoweit entstehenden Gebühren sind von mir selbst zu tragen.

Ort

Datum

.....
Unterschrift Mandant

RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln